ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A an die Bundesrepublik Deutschland

(66/751/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 28. April 1966, mit dem diese für 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 535 000 Tonnen für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat Zeitungsdruckpapier vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 7 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben übermittelt :

(in Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (6 Monate)
Verbrauch	533 411	592 478	608 027	615 654	682 709	729 573	
Eigenerzeugung	230 423	229 120	230 274	204 956	201 604	213 002	
Einfuhren aus dritten Ländern	275 305	342 128	362 656	400 395	463 173	501 513	269 920
Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten	27 759	23 103	16 746	13 632	22 849	18 611	8 826
davon :							
— Frankreich	11 625	4 603	205	709	432	413	—
— Italien	2	99	65	137	1 474	4 546	2 651
— Niederlande	11 899	12 371	10 495	10 211	13 486	10 401	5 443
— BLWU	4 233	6 030	5 981	2 565	7 457	3 251	731
Gesamtausfuhren	76	1 872	1 748	3 329	4 917	3 553	1 791

Die Bundesrepublik Deutschland deckt mit ihrer Eigenerzeugung an Zeitungsdruckpapier nur rund 32 v. H. ihres Bedarfs und die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten reicht zu ihrer Versorgung nicht aus.

Aus den statistischen Unterlagen der letzten drei Jahre ist ersichtlich, daß die Bundesrepublik Deutschland diese Ware zu etwa 95 v. H. der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern einführt.

Hieraus und aus der Tatsache, daß die Eigenerzeugung unzureichend ist, folgt, daß die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß der Rat bei der Anwendung des Artikels 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen, die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen.

Der Antrag der Bundesrepublik Deutschland zielt im wesentlichen darauf ab, eine Preiserhöhung der Presseerzeugnisse zu vermeiden, die sich nicht nur im Wirtschaftsbereich, sondern auch in anderen höchst wichtigen Bereichen nachteilig auswirken

würde. Unter diesen Umständen, selbst wenn die Erhöhung der Zollsätze des deutschen Zolltarifs von zollfrei auf 3,4 v. H. infolge der bisher durchgeführten Angleichungen an den Gemeinsamen Zolltarif verhältnismäßig gering erscheinen mag, reicht dieser Gesichtspunkt für sich allein nicht aus, den Umfang der sich aus der Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs ergebenden Nachteile zu beurteilen. Wenn sich auch die Gemeinschaftserzeugung, auf die nachstehend näher eingegangen wird, möglicherweise entwickelt, dürfte sie jedoch kein beachtenswertes Ausmaß erreichen ; außerdem ist der Entwicklung des Verbrauchs in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Dies zeigt, daß das Ausmaß der für den antragstellenden Mitgliedstaat entstehenden Nachteile und das Erfordernis, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff zu sichern, in diesem Fall eine Abweichung von dem Gebot der schnellstmöglichen Verwirklichung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Die Bundesrepublik Deutschland veranschlagt ihren Verbrauch im Jahr 1967 mit 780 000 Tonnen, und diese Schätzung erscheint gerechtfertigt, denn sie entspricht der von 1960 bis 1966 festgestellten jährlichen Zunahme um durchschnittlich 7,3 v. H. Der vom antragstellenden Mitgliedstaat mit etwa 220 000 Tonnen bezifferte Voranschlag für die Eigenerzeugung im Jahr 1967 dürfte ebenfalls begründet sein, denn er hält sich nach dem Rückgang im Jahr 1963 fast genau auf dem für 1966 veranschlagten Niveau. Somit müssen noch rund 560 000 Tonnen durch Einfuhren aus allen Ländern gedeckt werden. Im vorliegenden Fall ist eine Prüfung der Lage des EWG-Marktes auf der Basis des Jahres 1960, in dem die Bundesrepublik Deutschland kein Zollkontingent eröffnet hatte, angezeigt. Es ist im gegenwärtigen Zeitpunkt schwierig, die Versorgungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft genau zu veranschlagen. 1960 hatte die Bundesrepublik Deutschland 27 759 Tonnen aus EWG-Ländern, davon 11 625 Tonnen aus der Französischen Republik eingeführt. Heute führt Frankreich Zeitungsdruckpapier nach der Bundesrepublik Deutschland nur in geringfügigen Mengen aus und nichts deutet darauf hin, daß diese Mengen nennenswert erhöht werden können. Die BLWU schätzt, daß ihre zur Ausfuhr nach Deutschland zur Verfügung stehenden Mengen an Zeitungsdruckpapier im Jahr 1967 2 000 Tonnen nicht überschreiten dürften. In den Ausfuhren der Niederlande ist gegenüber 1964 ein gewisser Rückgang zu verzeichnen, wobei jedoch insgesamt gesehen die Lage seit 1960 durchaus stabil ist. Überdies veranschlagt dieser Mitgliedstaat seine zur Ausfuhr nach Deutschland zur Verfügung stehenden Mengen für 1967 auf etwa 13 000 Tonnen. Italien, dessen Erzeugung in der letzten Zeit beachtlich angestiegen ist, dürfte in der Lage sein, in nicht unbedeutender Weise an der Deckung des Bedarfs der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben. Angesichts der Angaben über die Vorjahre dürften jedoch die in Italien zur Ausfuhr nach Deutschland zur Verfügung stehenden Mengen im Jahr 1967 10 000 Tonnen nicht überschreiten. Unter diesen Umständen dürfte eine Kontingentsmenge von 535 000 Tonnen für 1967 zur Deckung des Einfuhrbedarfs aus dritten Ländern den Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten genügend Spielraum lassen.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigeren Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren. Bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten vermieden werden. Es ist vor allem erforderlich, daß für jedes Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Außerdem muß der Rat die besondere Lage bei jedem einzelnen Erzeugnis, für das ein Zollkontingent beantragt wird, berücksichtigen.

Auf Grund der oben geschilderten Lage dieses Erzeugnisses erscheint es angebracht, wegen der ungewöhnlich schwerwiegenden Nachteile, die sich für den antragstellenden Mitgliedstaat ergeben, für den betreffenden Zeitraum und die genannte Menge keinen Kontingentszollsatz für Zeitungsdruckpapier vorzusehen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten auf die Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest die gleichen Vorteile bietet wie die auf die Einfuhren aus dritten Ländern angewandte Zollregelung.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zum Verbrauch

in ihrem Zollgebiet ein zollfreies Zollkontingent für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 535 000 Tonnen gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 1966

zur Erhöhung des der Französischen Republik gewährten Zollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A

(66/752/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absätze (1) und (4),

gestützt auf die Entscheidungen des Rates vom 10. Februar 1966 und 22. März 1966, mit denen der Französischen Republik für 1966 ein zollfreies Zollkontingent für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von insgesamt 76 000 Tonnen gewährt worden ist,

gestützt auf das Schreiben vom 4. November 1966, mit dem die Französische Republik beantragt hat, dieses Zollkontingent für den gleichen Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966 von 76 000 Tonnen auf 115 000 Tonnen zu erhöhen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der tatsächliche Bedarf der Französischen Republik an Zeitungsdruckpapier für das Jahr 1966 hat sich als höher erwiesen, als zum Zeitpunkt des Erlasses der vorgenannten Entscheidungen des Rates vom 10. Februar 1966 und 22. März 1966 veranschlagt worden war. Der Verbrauch, die Eigenerzeugung, die Einfuhren aus dritten Ländern und aus den übrigen Mitgliedstaaten sowie die Ausfuhren der Französischen Republik haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt :